

sind grundsätzlich nur Einrichtungen, die nennenswerte Kosten verursachen, als selbständige Abteilungen abzurechnen. Die übrigen Einrichtungen sind gemeinsam als „übrige sonstige produktionsbedingte Abteilungen“ zusammenzufassen.

(5) Die Unterstützung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung für Abschnitte, Meisterbereiche, Brigaden und Arbeitsplätze hat vorwiegend durch Kennziffern aus den operativ-technischen Aufzeichnungen zu erfolgen. An Hand von Mengenkennziffern und einigen ausgewählten Wertkennziffern, insbesondere den wichtigsten beeinflussbaren Kosten, ist die Entwicklung in diesen Bereichen zu verfolgen und zu beeinflussen.

§ 5

Erfassung der Kosten

CI) Kosten für Hilfsleistungen, die

- a) nur einen geringen Umfang haben oder
- b) überwiegend von den Abteilungen zur Lenkung des Betriebes verbraucht werden,

sind in den Betriebsgemeinkosten zu erfassen.

(2) Abschreibungen für produzierende Abteilungen sind in den Betriebsgemeinkosten zu verrechnen,

wenn Sie nur einen geringen Anteil am Gesamtkostenvolumen des Betriebes darstellen und wenn alle Erzeugnisse die produzierenden Abteilungen annähernd gleichmäßig in Anspruch nehmen.

(3) Indirekte Grundkosten und Abteilungsgemeinkosten sind in der Erfassung und Abrechnung zu indirekten Abteilungskosten zusammenzufassen. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung der den Betrieben übergeordneten Dienststellen.

§ 6

Betriebsabrechnung

(1) Die Anzahl der in der Kostenrechnung (BAB I) abzurechnenden Kostenarten ist weitestgehend zu reduzieren. Die für die betriebswirtschaftliche Analyse und Berichterstattung erforderlichen Einzelangaben sind den Grundrechnungen zu entnehmen.

(2) Indirekt zu verrechnende Kostenkomplexe können zur Vereinfachung der Kalkulation der Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse zu einheitlichen Zuschlagsätzen zusammengefaßt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich vor allem auf Abteilungs-, Betriebs- und andere Gemein- und Absatzkosten zu einem Zuschlagsatz. Ferner können auch die Zuschlagsätze mehrerer Abteilungen zu einem Satz zusammengefaßt werden, wenn die Zuschlagsätze der einzelnen Abteilungen nur geringfügig voneinander abweichen.

§ 7

Nachkalkulation

CI) Bei der Nachkalkulation zum Zwecke der innerbetrieblichen Plankontrolle ist es gestattet, einzelne Aufträge bzw. Erzeugnisse nur bis zu den direkten Grundkosten abzurechnen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß alle Erzeugnisse bis zu den Gesamtselbstkosten kalkuliert werden können.

§ 8

Bewertung

(1) Die wertmäßige Erfassung des Materials kann auch zu Einkaufspreisen oder zu Materialverrechnungspreisen auf der Basis der Einkaufspreise erfolgen. Die

Bezugskosten sind in diesem Falle im Monat des Materialeingangs ergebniswirksam auf einem besonderen Konto zu buchen.

(2) Franko-Preise gelten als Einkaufspreise.

(3) Die Anwendung dieser Regelung setzt die entsprechende Planung voraus.

§ 9

Saldenbestätigungen

Für die Inventur der Forderungen sind Saldenbestätigungen nur für solche Forderungen einzuholen, die 20 Tage nach dem Inventurstichtag keine Erledigung durch Zahlungsausgleich fanden,

§ 10

Auswertung der Inventur

Die Hauptbuchhalter haben bei der Klärung von Inventurdifferenzen in eigener Verantwortung zu unterscheiden, inwieweit einzelne Differenzen infolge ihrer Geringfügigkeit sofort auszubuchen sind, ohne daß über das Zustandekommen dieser Differenzen Einzeluntersuchungen angestellt zu werden brauchen.

§ U

Fachkontenralunen

Die Aufstellung von Fachkontenrahmen durch die WB entfällt. Die WB geben bis zum 15. November für das folgende Planjahr lediglich notwendige Ergänzungen zu dem vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Kontenrahmen der volkseigenen Industriebetriebe an ihre VEB. Diese Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1959

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Der Minister der Finanzen
Rau R u m p f

Vierte Verordnung*

zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens.

— 5. AStVO —

Vom 30. April 1959

Zur Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBl. S. 1413) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Entschädigungen und Entgelte, die von Bürgern aus der Teilnahme an organisierten Arbeitseinsätzen erzielt werden, sind steuerfrei.

(2) Als organisierte Arbeitseinsätze gelten alle von der Nationalen Front, den politischen Parteien, den demokratischen Massenorganisationen, den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und ihren Einrichtungen und den Universitäten und Schulen organisierten Einsätze, z. B. zur Sicherung der